

Ersetzt:

GE 32-20 Reglement für das Religionspädagogische Institut der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen (RPI-SG) vom 17. November 2008

---

## **R e g l e m e n t**

### **für das Religionspädagogische Institut der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen (RPI-SG)**

vom 8. Januar 2018

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen erlässt als

## **R e g l e m e n t:**

### **Artikel 1 Ziel**

Das Religionspädagogische Institut (RPI-SG) dient

- a) der Ausbildung von Fachlehrpersonen für die Erteilung von Religionsunterricht und Unterricht in ERG-Kirchen an der Volksschule;
- b) der Weiterbildung aller Religion und ERG-Kirchen erteilenden Lehrpersonen in Zusammenarbeit mit der Ökumenischen Weiterbildungskommission (ÖWK);
- c) der Qualitätssicherung des kirchlich verantworteten Unterrichts in der Volksschule des Kantons St. Gallen.

### **Artikel 2 Mittel**

Das RPI-SG führt die zur Erreichung seines Zieles nötigen Ausbildungsgänge durch.

### **Artikel 3 Organisation**

Das ressortverantwortliche Mitglied des Kirchenrates steht dem RPI-SG vor. Dem RPI-SG gehören an:

- A) Aufsichtskommission des RPI-SG
- B) Institutsleitung
- C) Team der Fachdozierenden
- D) Sekretariat
- E) Studierende

### **Artikel 4 Finanzen**

Die Leistungen des RPI-SG werden finanziert durch:

- a) die Kantonalkirche
- b) Studien- und Kursgelder

### **Artikel 5 Zusammenarbeit**

Das RPI-SG arbeitet zusammen mit den anderen Arbeitsstellen der Kantonalkirche, insbesondere im Arbeitsfeld Geistliche Begleitung. Es pflegt den ökumenischen Austausch mit der Abteilung Religionspädagogik des Pastoralamts im Bistum St. Gallen. Es unterhält u.a. Kontakte zur Ökumenischen Weiterbildungskommission (ÖWK), zur Pädagogischen Hochschule St. Gallen (PHSG), zum Bildungsdepartement St. Gallen und zu Fachstellen anderer Kantonalkirchen (Religionspädagogisches Forum RPF).

### **Artikel 6 Beteiligung Dritter**

Das RPI-SG ist offen für die Beteiligung Dritter, insbesondere anderer Kantonalkirchen. Entsprechende Vereinbarungen regeln die Einzelheiten.

## **A. Aufsichtskommission**

### **Artikel 7 Wahl**

Die Mitglieder der Aufsichtskommission, die nicht von einer anderen Kantonalkirche abgeordnet sind, werden vom Kirchenrat der Evang.-ref. Kirche des Kantons St. Gallen gewählt. Die Institutsleitung und die bestehende Aufsichtskommission können Vorschläge unterbreiten.

### **Artikel 8 Zusammensetzung**

Die Aufsichtskommission besteht aus mindestens zehn Mitgliedern. In ihr sind vertreten:

- a) das ressortverantwortliche Mitglied des Kirchenrates (Präsidium)
- b) die Landeskirche beider Appenzell mit zwei Mitgliedern
- c) diplomierte Absolventen oder Absolventinnen des RPI-SG
- d) weitere Theologinnen/Theologen oder Fachlehrpersonen
- e) wenn möglich mindestens eine Volksschullehrperson

Die Institutsleitung nimmt an den Sitzungen der Aufsichtskommission teil. Sie hat beratende Stimme und Antragsrecht. Die Fachdozierenden werden zu den Sitzungen eingeladen. Sie haben beratende Stimme. Bei Entscheiden über Aufnahme in Ausbildungsgänge, über den Ausschluss von solchen und bei der Erwahrung von Prüfungsergebnissen stimmen sie mit.

### **Artikel 9 Konstituierung**

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich die Aufsichtskommission selbst.

### **Artikel 10 Aufgaben**

Der Aufsichtskommission obliegen folgende Aufgaben:

- a) Wahlvorschläge für Dozenten und Dozentinnen, die Institutsleitung und Mitglieder der Aufsichtskommission zuhanden des zuständigen kirchenrätlichen Ausschusses

- b) Besprechung der Konzepte der Ausbildungsgänge und damit zusammenhängender Reglemente zuhanden des Kirchenrates
- c) Expertentätigkeit im Zusammenhang mit Aufnahmeverfahren und Prüfungen im Rahmen der Ausbildungsgänge
- d) Entscheid über Aufnahme, Ausschluss, Prüfungserwahrung im Rahmen der Ausbildungsgänge – zusammen mit dem Team der Fachdozierenden und der Institutsleitung
- e) Begleitung der Ausbildungsgänge
- f) Erteilen der Diplome
- g) Vorschläge zur Öffentlichkeitsarbeit des RPI-SG

## **B. Institutsleitung**

### **Artikel 11 Zusammensetzung**

Die Institutsleitung besteht aus dem Institutsleiter oder der Institutsleiterin oder einer Co-Leitung. Pro Ausbildungsgang wird von der Institutsleitung ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bezeichnet. Der Institutsleitung steht ein Sekretariat zur Verfügung.

### **Artikel 12 Wahl**

Die Institutsleitung wird vom Kirchenrat gewählt.

### **Artikel 13 Aufgaben**

Die Institutsleitung ist zuständig für:

- a) die Erarbeitung der Ausbildungsgänge im Rahmen bestehender Regelungen und die Weiterentwicklung der Ausbildungsgänge – zusammen mit dem Team der Fachdozierenden
- b) die Vorbereitung und Durchführung religionspädagogischer Ausbildungsgänge und Kurse

- c) die Ausschreibung und Durchführung beschlossener Ausbildungsgänge und die Organisation und Durchführung des damit verbundenen Aufnahmeverfahrens
- d) den Entscheid über Aufnahme, bzw. Ausschluss von Studierenden zusammen mit dem Team der Fachdozierenden und der Aufsichtskommission
- e) die Beratung und Begleitung der Studierenden
- f) die Einberufung und Leitung des Teams der Fachdozierenden
- g) die Berichterstattung an den Sitzungen der Aufsichtskommission über alle Belange, die das RPI-SG betreffen
- h) das Erstellen von Unterlagen und die Erfüllung von Aufträgen auf Beschluss der Aufsichtskommission, bzw. des Kirchenrates
- i) Kontakte zu anderen religionspädagogischen Aus- und Weiterbildungsstätten und -verantwortlichen im Sinne von Art. 5 und 6
- k) Öffentlichkeitsarbeit in Dienste des RPI-SG und zur Förderung der Aus- und Weiterbildung im religionspädagogischen Bereich
- l) die Verwaltung des RPI-SG
- m) die Rechenschaftsablage über die Tätigkeit des RPI-SG gegenüber dem Kirchenrat
- n) die Führung des Sekretariates

### **C. Team der Fachdozierenden**

#### **Artikel 14 Zusammensetzung**

Für die Ausbildungsgänge besteht ein festes Team von Fachdozierenden; für besondere Veranstaltungen können weitere Fachpersonen beigezogen werden.

Um die Verbindung zur Lehrerausbildung sicherzustellen, sollten zumindest für einzelne Fachbereiche der Ausbildungsgänge Dozenten oder Dozentinnen aus der PHSG eingesetzt werden.

Der Vorsitz des Teams der Fachdozierenden liegt bei der Institutsleitung.

## **Artikel 15 Wahl**

Die Dozenten und Dozentinnen werden vom Kirchenrat gewählt. Die Institutsleitung und die Aufsichtskommission können Vorschläge unterbreiten.

## **Artikel 16 Aufgaben**

Das Team der Fachdozierenden ist zuständig für:

- a) die Planung der Ausbildungsgänge, insbesondere der jeweiligen Fachlehrpläne, sowie der Durchführung der entsprechenden Lehrveranstaltungen
- b) die Durchführung des Aufnahmeverfahrens
- c) die Planung und Durchführung der im Prüfungsreglement vorgeschriebenen Prüfungen
- d) die Anträge zur Erhaltung von Prüfungsergebnissen (Aufnahmeverfahren und Prüfungen der Ausbildungsgänge) zuhanden der Aufsichtskommission
- e) die Evaluation und Qualitätssicherung der Ausbildungsgänge

## **Artikel 17 Rechte in der Aufsichtskommission**

Die Fachdozierenden werden zu den Sitzungen der Aufsichtskommission eingeladen. Sie haben beratende Stimme. Sie entscheiden mit über die Aufnahme, bzw. den Ausschluss von Studierenden an Ausbildungsgängen, sowie bei der Erhaltung von Prüfungsergebnissen.

## **D. Sekretariat**

### **Artikel 18 Aufgaben**

Für das Erstellen der Sitzungseinladungen, Dokumentationen und Protokolle steht der Institutsleitung ein fachlich qualifiziertes Sekretariat zur Verfügung.

## **E. Studierende**

### **Artikel 19 Anspruch**

Die Studierenden haben Anspruch auf sorgfältig vorbereitete und durchgeführte Ausbildungsgänge.

### **Artikel 20 Aufnahme**

Die Aufnahme in Ausbildungsgänge des RPI-SG erfolgt durch ein Aufnahmeverfahren, in welchem die Eignung abgeklärt wird.

### **Artikel 21 Ausschluss**

Der Ausschluss aus Ausbildungsgängen ist möglich aufgrund ungenügender Leistung, zu häufiger Absenzen oder nicht bestandener Prüfungen. Der Entscheid wird gemeinsam von der Aufsichtskommission, der Institutsleitung und dem Team der Fachdozierenden gefällt.

### **Artikel 22 Rekurse**

Gegen Entscheide der Aufsichtskommission kann innert vierzehn Tagen beim Kirchenrat schriftlich Rekurs eingereicht werden.

### **Artikel 23 Vollzugsbeginn**

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 17. November 2008 und tritt rückwirkend auf 1. August 2017 in Kraft.

8. Januar 2018

Im Namen des Kirchenrates  
Der Präsident: Martin Schmidt, Pfr.  
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet